Klassenrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **2 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-349716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sobald man ihn um Aufschluss ersuchte, wie es etwa anzustellen wäre, die alten bessern Gesellschaftszustände herbeizuführen, von einer Zwickmühle in die andere.

Es blieb ihm daher nichts Besseres übrig, als an den guten Willen und an das Mitgefühl des einzelnen zu appellieren, von der Erlösung des Geistes, die die möglichst weitgehende Entsagung irdischer Genüsse fördern sollte, die Befreiung aus der materiellen Knechtschaft, die Beseitigung von Unrecht und Gewalttätigkeit zu erhoffen.

Tolstoi hat die materialistische Geschichtsauffassung, die Weltanschauung des wissenchaftlichen Sozialismus missverstanden; dazu lebte er meist in einem Lande, wo die Ausbeutung und Unterdrückung, die Not des arbeitenden Volkes bis zum denkbar äussersten Masse gediehen war, wo keine Aussicht auf baldige Rettung bestand. Tolstoi hatte viel, sehr viel von dieser Not mit eigenen Augen gesehen, mitgefühlt, er hatte den guten Willen, zu helfen, und die Kraft, selber allem zu entsagen, um andern Hilfe zu bieten. Das alles erklärt seinen extremen Idealismus, der ihm zuletzt den Blick für die Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart trübte.

Mögen seine Ansichten über die zukünftige gesellschaftliche Produktion, über Mittel und Wege, die der Befreiung des arbeitenden Volkes aus der modernen Sklaverei dienen sollten, andere sein und Tolstoi von uns trennen, als wahrer Christ, dem die Nächstenliebe daher die Beseitigung jeder Gewalttätigkeit als das höchste Gebot galt, verband ihn doch manches mit dem Sozialismus, so die Kritik der bestehenden gesellschaftlichen Zustände (über die später noch ein Kapitel Tolstois veröffentlicht werden soll), die hohe Wertschätzung des menschlichen Wesens, und der sehnliche Wunsch, nach einer für alle bessern und glücklicheren Welt.

Ehre dem Andenken dieses Christen!

Klassenrecht.

Eine der billigsten Verleumdungen, die den sozialistischen Vertrauensmännern der Arbeiterschaft seitens der bürgerlichen und namentlich seitens der Unternehmerpresse zuteil wird, besteht darin, die Sozialisten als Urheber des Klassenkampfes und die Gewerkschaftsführer als berufsmässige Hetzer unter der Arbeiterschaft zu bezeichnen.

Die nachstehenden Beispiele über die bürgerliche Rechtspraxis, wenn es sich um die Anwendung der Arbeiterschutzgesetze handelt, dürften dazu beitragen, manchem Leser, der sich über die Ursachen des heutigen Klassenkampfes der Arbeiterschaft gegen die bürgerlichen Koalitionen noch nicht klar ist, die Augen zu öffnen.

Wir entnehmen dieselben einer kürzlich im « Volksrecht » erschienenen Publikation.

Aufmunterungsprämien für Gesetzesübertretungen verteilt der Statthalter des Bezirkes Zürich, was wir kurz an folgenden Beispielen nachweisen möchten.

An der unteren Josefstrasse im Industriequartier beschäftigte der Schreinermeister Heydrich, ehemals ein feuriger Gewerkschafter, der oft das Blaue vom Himmel herunterschwatzte, einen Lehrling fortgesetzt über die Zeit, oft bis $9^1/_2$ Uhr abends. Die Arbeitskammer, welche davon Kenntnis erhielt, verzeigte den Mann. Statt einer gesalzenen Busse wurde Heydrich vorerst gewarnt. Die Wirkung dieser Warnung war so gross, dass er den Lehrling auch nicht einen Abend die Ueberzeitarbeit aussetzen liess. Auf eine neue Verzeigung verfällte der Statthalter den Mann in eine Busse von 10 Fr. Also dafür, dass ein Unternehmer einen Lehrling ein Vierteljahr 1 bis 2 Stunden über die Zeit arbeiten lässt, ganze 10 Fr.!

In einem andern Geschäft hatte der Lehrling am Auffahrtstag den ganzen Tag arbeiten müssen, wofür der Unternehmer ebenfalls mit einer Busse von 10 Fr. belegt wurde.

Ein Modegeschäft an der Bahnhofstrasse, das an Samstagen fortgesetzt weit über die gesetzliche Arbeitszeit arbeiten liess, ohne den Arbeiterinnen die Ueberstunden zu bezahlen, wurde ebenfalls mit einer Busse von ganzen 10 Fr. belegt.

Ein Coiffeur an der Heinrichstrasse im Industriequartier, der seinen Lehrling nicht nur fortgesetzt täglich über die gesetzliche Arbeitszeit arbeiten liess, sondern auch an Sonntagen und ihm überdies den als Ersatz für die Arbeit am Sonntag morgen zustehenden freien halben Tag an einem Wochentag nicht gewährte, sich also eine bedeutende Uebertretung des Lehrlings- und Sonntagsruhegesetzes zuschulden kommen liess, erhielt ebenfalls nur 10 Fr. Busse.

Eine Damenschneiderei an der Jakobstrasse, die während fünf Tagen bis abends 10 und 11 Uhr, und während weiteren fünf Tagen bis 8 und 9 Uhr arbeiten liess, ohne eine einzige Ueberstunde zu bezahlen, also sich einer bedeutenden Uebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes schuldig machte, wurde verwarnt.

Eine Blusenfabrik an der oberen Konradstrasse, die fortgesetzt Ueberzeitarbeit machte, wurde mit einer Busse von 25 Fr. belegt.

Das Aluminium-Schweisswerk in Schlieren, das längere Zeit $11^1/_2$ Stunden, d. h. eine halbe Stunde über die nach dem Fabrikgesetz zulässige Arbeitszeit arbeitete, erhiellt eine Busse von 20 Fr.

Eine dem Fabrikgesetz unterstellte Goldleistenfabrik an der Selnaustrasse arbeitete an Samstagen in einer Abteilung fortgesetzt statt nur bis 5 Uhr, bis $7^1/_2$ Uhr abends, also jedesmal eine Ueberzeitarbeit von $2^1/_2$ Stunden. Dafür wurde das Geschäft schriftlich verwarnt.

So geht es weiter. Ganz krasse Gesetzesübertretungen, die dem Unternehmer grossen Profit brachten, werden mit Verwarnungen, andere mit auffallend geringen Bussen bestraft, so dass die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Lächerlichkeit wird.

Schon diese Tatsachen an sich, die mit furchtbarer Deutlichkeit beweisen, wie wenig die Arbeiterschaft sich auf den Schutz der Behörden verlassen darf, wenn sie nicht sonst imstande ist, sich für ihre Haut zu wehren, sind nicht geeignet, den Glauben an die Wohltat des staat-

lichen Arbeiterschutzes, an die Möglichkeit einer gerechten Behandlung der Arbeiter durch bürgerliche Magistraten zu stärken.

Stellt man diesen Beispielen die Fälle gegenüber, in denen Arbeiter sich vor den bürgerlichen Richtern wegen Gesetzesübertretungen zu verantworten hatten und meist für geringe Vergehen barbarische Strafen zudiktiert erhielten, dann gelangt man zur Ueberzeugung, dass in unserer Rechtssprechung mit zweierlei Mass gemessen wird.

Die Strafe wird härter oder milder ausfallen, nicht nach dem, ob der Angeklagte einen grössern oder geringern Fehler begangen hat, sondern vor allem nach dem, ob er der besitzenden oder der besitzlosen Klasse angehört.

Eine solche Justiz nennt man Klassenrecht.

Verschiedenes.

Die Regelung der Arbeitszeit in den Bäckereien in Oesterreich.

Am 29. November findet im Handelsministerium eine Sitzung des gemeinsamen Ausschusses statt, der vom Industrierat und vom Gewerberat zur Begutachtung des im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrages der Abgeordneten Muchitsch und Genossen über die Regelung der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Sonntagsruhe in den Bäckereien gewählt wurde.

In grauer Stunde.

Nimm bleicher Fährmann, mich in deinen Kahn
Und rud're mich zum stillen Land der Schatten!
Ich mag nicht länger mit dem hohlen, glatten
Und stumpfen Schwarme zieh'n auf öder Bahn.

Ich mag nicht länger dienen ihrem Wahn,
Nicht länger will ich hungern unter Satten.
Die Glut erlosch; ich fühl' die Kraft ermatten —
Komm, Fährmann, komm, den Müden zu empfah'n!

So schrie ich auf, gequält von harten Plagen,
Da hört' ich fernher eine Stimme klingen:
« Millionen dulden's, und du willst verzagen?

Willst wie ein Feigling aus den Reihen schleichen?
— Den Stolzen treibt sein Trotz zum Weiterringen,
Ob ihm auch niemals winkt ein Siegeszeichen! »

Martin Drescher.

Literatur.

Revolution überall! Das fand auch **Sven Hedin,** als er den asiatischen Boden auf russischem Gebiet betrat, um auf dem Tausende von Kilometern langen Weg durch Persien, Seistan, Belutschistan, Indien und Kaschmir seinem Ziel, dem geheimnisvollen Priesterstaate Tibet, zuzustreben. Mit einer Revolution nach echt russischem Muster beginnt die soeben ausgegebene erste Lieferung von Hedins wieder bei Brockhaus erscheinendem neuem Werk „Zu Land nach Indien durch Persien, Seistan und Belutschistan". Aufregend genug sind die Erlebnisse, die der berühmte Forscher schon zu Anfang der Reise hatte. Alles schien toll geworden zu sein, niemand war seines Lebens sicher. Da die Eisenbahnbrücken von den Terroristen gesprengt waren, flüchtete Hedin zu den friedlichen Türken. Allerdings mit Schwierigkeiten, aber ein grimmiger Kapitän konnte durch seltene Briefmarken gewonnen werden. Der Inhalt der ersten Lieferung ist so spannend und die reichlich beigegebenen Illustrationen sind so anziehend, dass man auf die Vollendung des Werkes, das wieder zwei Bände umfassen wird, gespannt sein darf.

* * *

Paul Singer, Verlagsanstalt und Buchdruckerei, in Stuttgart.

Von der **„Neuen Zeit"** (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 6. Heft des 29. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Eine feudale Ruine. — Der französische Eisenbahnerstreik und die politische Krise. Von Ch. Rappoport (Paris). — Persien nach der Revolution. Von Arschavir Tschilinkirian. — Radbod. Zum zweiten Jahrestag der Katastrophe. Von A. Nottebohm. — Der Kampf auf den deutschen Seeschiffswerften. Von Gustav Becker (Berlin). III.

Die „Neue Zeit" erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteure zum Preise von Mk. 3.25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pfennig.

* * *

Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

In Freien Stunden. Wochenschrift für Arbeiterfamilien. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Jede Woche ein Heft zum Preise von 10 Pf.

Gute Romane, Novellen, Skizzen, Humoresken sowie kurze Abhandlungen populär-wissenschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Natur sorgen dafür, dass jedes Familienmitglied etwas Interessantes in den Heften finden wird. Neuhinzutretende Abonnenten können die bereits erschienenen Hefte dieses Halbjahrganges nacherhalten und haben somit Gelegenheit, den gegenwärtig erscheinenden spannenden Hauptroman „Der rote Jason", von Hall Caine, vollständig zu lesen. — Wir empfehlen unsern Lesern, sich durch ein Probeabonnement von der Reichhaltigkeit der „Freien Stunden" zu überzeugen.

Bestellungen auf „In Freien Stunden" nehmen alle Buchhandlungen, Kolporteure und Postanstalten entgegen.

* * *

Protokoll vom Internationalen Kongress in Kopenhagen ist erschienen. Von der Tagesordnung sind von besonderer Bedeutung die Verhandlungen über: Das Genossenschaftswesen — Die Arbeitslosenversicherung — Die Sicherung des Weltfriedens — Abschaffung der Todesstrafe — Die Einheit der Gewerkschaftsbewegung — Die Verwirklichung der internationalen Solidarität.

Das Protokoll kostet Mk. 1.50, gebunden Mk. 2.—. Vereinsausgabe 50 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

* * *

Geschichte der Revolutionen. Volkstümliche „Geschichte der Revolutionen", verfasst von dem bekannten Genossen Dr. A. Conrady. Für den Sozialdemokraten, der mit heissem Sehnen für eine neue bessere Gesellschaftsordnung kämpft, gibt es keine interessantere und zugleich belehrendere Lektüre, als eine Schilderung der früheren grossen Umwälzungen, aus denen die heutigen gesellschaftlichen Zustände hervorgegangen und erwachsen sind. Vorbedingung ist nur, dass solche Schilderungen sich nicht auf die blosse Darstellung der an der Oberfläche auftauchenden historischen Erscheinungen beschränken, sondern uns diese aus den ökonomischen Zuständen, aus dem Wirtschaftsleben jener Zeiten erklären und sie in ihrem ursächlichen Zusammenhang mit dem revolutionären Gesamtentwicklungsprozess erfassen. Dass dieses letztere aber geschehen und der Verfasser sich nicht mit oberflächlichen ideologischen Motivierungen begnügen wird, dafür bürgen seine bisherigen Arbeiten auf historischem Gebiet, in denen er sich als gründlicher geschichtsmaterialistischer Forscher erwiesen hat.

Ergänzt wird das Wort des Verfassers durch eine reichhaltige Sammlung von wertvollen Illustrationen, meist Reproduktionen guter Originale aus der Zeit der geschilderten Ereignisse: z. B. Porträts geschichtlich interessanter Persönlichkeiten, alte Städteansichten, Schlachtenbilder, Flugblätter, Karikaturen usw.

Der Preis beträgt, wie für die früheren „Kulturbilder", pro Heft 20 Pfennig. 25 Hefte bilden einen Band. Probenummern liefern alle Zeitungsspediteure und Kolporteure.

* * *

Büchler & Co., Bern *(vormals Michel & Büchler).*

Unentbehrlich für jeden Handwerker und Gewerbetreibenden ist der vom Schweiz. Gewerbeverein und vom Kant. bern. Gewerbeverband empfohlene **Schweizer. Gewerbekalender 1911.** Dieser 24. Jahrgang bringt wieder eine Fülle nützlicher Artikel, Tabellen, Winke und Anregungen, die jedem Vorwärtsstrebenden vorzügliche Dienste leisten werden. Aus dem reichen Inhalte nennen wir nur: Betriebsstatistik der schweizerischen Gewerbe, Uebersicht über die heutige Gesetzgebung betr. Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr, Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker im schweizer. Zivilgesetzbuche. Der Preis in Leinwandband Fr. 2.50, in Leder Fr. 3.—. Vorrätig in jeder Buch- und Papierhandlung, sowie in der Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Druck und Administration: *Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6.*